

Steuerverwaltung

Thurgau 

Photovoltaik

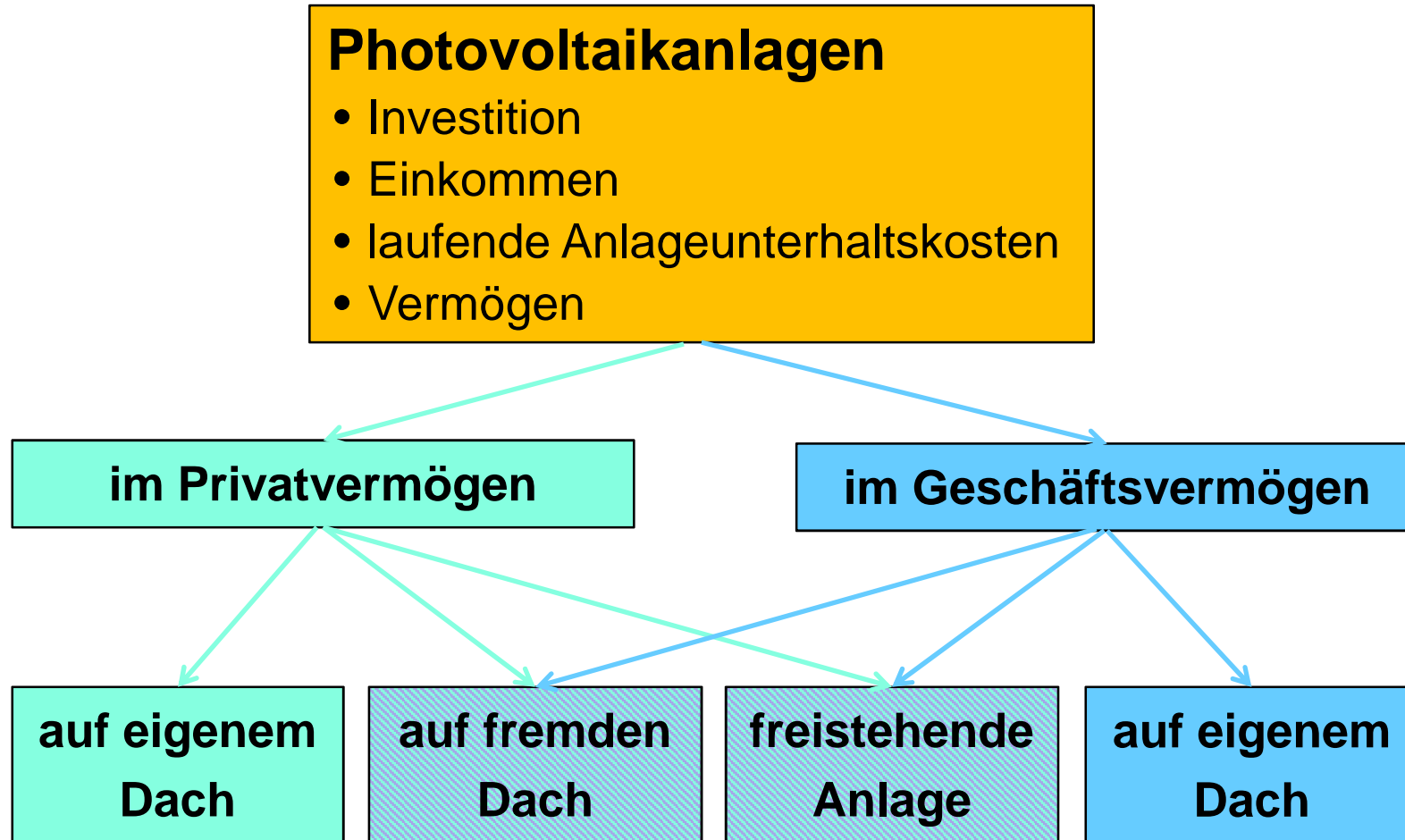


Heinz Dennenmoser

Einkommen und Vermögen aus Photovoltaikanlagen

- SSK-Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen
in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen
➔ aktualisierte Fassung vom 03.02.2016
- Photovoltaikanlagen im Privatvermögen
 - Steuerliche Qualifikation Investition
 - Photovoltaikanlagen auf eigenem Dach
 - Photovoltaikanlagen auf fremden Dach
 - Freistehende Photovoltaikanlagen
- Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen
 - Qualifikation Geschäfts- oder Privatvermögen
 - Bemessung Gewinn

Einkommen und Vermögen aus Photovoltaikanlagen



Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Photovoltaikanlage auf eigenem Dach Steuerliche Qualifikation Investition

Neubau oder zeitnah

- Erstellung Anlage innert 5 Jahre zum Neubau = zeitnah (vgl. BGE 2C_727/2012 v.18.12.12)
- nicht abzugsfähige Anlagekosten
- Förderbeiträge/Subventionen = Anlagekostenminderung

Bestehende Baute

- abzugsfähig als Energie- und Umweltschutzmassnahme
- Förderbeiträge/Subventionen = Abzugsminderung
- nicht im Aufwand berücksichtigt = steuerbares Einkommen
- Berücksichtigung Wertverzehr über mehrere Jahren unzulässig (Energiestrategie 2050!)

Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Photovoltaikanlage auf eigenem Dach Einkommen und Vermögen

Steuerbarer Ertrag:

- Ertrag aus tatsächlich ins Netz eingespeistem Strom
- Praxis TG Eigenbedarfsanlage: Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch (Nettoprinzip)
- Einkommen aus unbeweglichem Vermögen

Steuerbares Vermögen:

- Photovoltaikanlage im Steuerwert inbegriffen
→ *Teil der Schätzung (Akzessionsprinzip)*

Abzüge:

- Nettoaufwand für Erstellung
→ *Fälligkeitsprinzip, nur im Jahr des Kostenanfalls sofern nicht Neubau/zeitnah*
- laufende Anlageunterhaltskosten
- weitere Gewinnungskosten
- **Ab 1.1.2020: Aufwandüberschuss aus Vorjahr, wenn Verrechnung mit übrigem Einkommen nicht möglich ist (max. drei aufeinander folgende Steuerperioden).**

Nicht abzugsfähig:

- Wertverzehr

Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Photovoltaikanlage auf fremden Dach Bewertung und Qualifikation Vermögen

Ersteller/Betreiber Photovoltaikanlage

- Aufgrund Akzessionsprinzip nicht Eigentümer der Anlage
- Kein Abzug Investition als Energie-/Umweltschutzmassnahme (da nicht Eigentümer)
- Wertverzehr = Ertragsminderung
→ StE 1999 B 25.2 Nr. 6 Erw. 2b
- Restwert Anlage steuerbares (unbewegliches) Vermögen

Eigentümer Liegenschaft

- Eigentümer der Anlage aufgrund Akzessionsprinzip
- Dachmiete/Entgelt Dienstbarkeit = Ertrag unbewegl. Vermögen
- Photovoltaikanlage im Steuerwert berücksichtigt (Akzessionsprinzip)
→ keine Minderung Steuerwert

Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Photovoltaikanlage auf fremden Dach Einkommen und Vermögen Ersteller/Betreiber

Steuerbarer Ertrag:

- Ertrag aus ins Netz eingespeistem Strom
- Ertrag stellt Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar

Steuerbares Vermögen:

- Restwert Anlage (Netto-Investition \cdot Wertverzehr)

Beispiel:

Nettoinvestition		TCHF 25
Wertverzehr 5 Jahre	\cdot /.	$\frac{\text{TCHF } 5}{5}$
Restwert Anlage		TCHF 20

Abzüge:

- laufende Anlageunterhaltskosten
- Dachmiete, Entgelt Dienstbarkeit
- Wertverzehr der selbstgetragenen Anlagekosten
→ linear über 25 Jahre
- weitere Gewinnungskosten

Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Photovoltaikanlage auf fremden Dach Einkommen und Vermögen

Beispiel Berechnung Wertverzehr:

Anlagekosten brutto	Fr. 35'000
Förderbeiträge	./. <u>Fr. 10'000</u>
selbst getragene Anlagekosten	Fr. 25'000
Jährlicher Wertverzehr (Fr. 25'000 : 25 Jahre)	Fr. 1'000

Beispiel Berechnung jährlicher Ertrag aus Photovoltaik:

Vergütung Elektrizitätswerk für Stromlieferung	Fr. 5'100
Dachmiete an Eigentümer Liegenschaft	./. Fr. 1'800
Wertverzehr der laufenden Steuerperiode	./. Fr. 1'000
laufende Anlagekosten	./. <u>Fr. 300</u>
Nettoertrag Photovoltaikanlage	Fr. 2'000

Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Freistehende Photovoltaikanlage auf fremden Boden Einkommen und Vermögen

- Anlagen auf fremden Boden ohne Baurecht z.G. Ersteller/Betreiber:
 - grundsätzlich gleiche Behandlung wie auf fremden Dach
 - Steuerbarer Ertrag aus unbeweglichem Vermögen
 - Abzugsfähig Miete/Pacht, Wertverzehr, laufende Anlagekosten
 - Steuerbares Vermögen = Restwert Anlage
- Anlagen auf fremden Boden mit Baurecht z.G. Ersteller/Betreiber:
 - Akzessionsprinzip wird durchbrochen (Ersteller/Betreiber bleibt Eigentümer der Sache)
 - Ertrag aus unbeweglichem Vermögen
 - Abzugsfähig Baurechtszins, Wertverzehr, laufende Anlagekosten
 - Steuerbares Vermögen = Steuerwert gemäss Schätzung

Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen

Geschäfts- oder Privatvermögen Steuerliche Qualifikation

auf eigener Liegenschaft

- Qualifikation der Liegenschaft massgebend, auf welcher die Anlage installiert ist.
- Präponderanzmethode Bei selbst bewohnter/ privat genutzter Liegenschaft in der Regel kein Geschäftsvermögen

auf fremder Liegenschaft

- In der Regel ist von Privatvermögen auszugehen
- Bei Betrieb mehrerer und/oder grosser Anlagen können Kriterien für SE-Tätigkeit erfüllt sein.
- Steuerbehörde prüft auf Antrag Ersteller/Betreiber der Anlage oder von Amtes wegen

Photovoltaikanlagen im Geschäftsvermögen

Bemessung Gewinn

Einkünfte / Gewinn

- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (NP):
 - Einspeisevergütungen
 - Förderbeiträge
 - Überführungs- und Verkaufsgewinne
 - Als Teil des SE-Gewinns AHV-pflichtiges Einkommen
- Unternehmensgewinn (JP):
 - vgl. SE-Tätigkeit (exkl. AHV und Überführungsgewinnen)

Aktivierungspflicht

- Aktivierungspflicht weil Anlage Geschäftsvermögen darstellt:
 - Brutto-Investitionen entspricht Anlagekosten
 - exkl. Förderbeiträge!

Abschreibungen

- Ordentliche Abschreibungen
 - ➔ Nach üblichen Kriterien
- Sofortabschreibungen der Förderbeiträge zulässig



#78010088